

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III				Vorlage Nr.: 131/2019 öffentlich			
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Ulbrich Verfasser/in: Frau Hoffmann	Mitzeichnungen							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium								Datum
A.f. Planung und Umwelt								19.09.2019
Rat								23.09.2019
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Mitteilung Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)								

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Am 06.08.2019 ist der geänderte Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten.

Der geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.

Vorbemerkung zum Landesentwicklungsplan NRW 2019

Der neue LEP NRW beinhaltet als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan zu beachtende Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen konkretisiert werden. Seine Ziele sind dabei zu beachten und die Grundsätze in Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Wirkung dieser Vorgaben entfaltet der Landesentwicklungsplan NRW dabei gegenüber den Kommunen überwiegend über die Bezirksregierungen. Diese sind neben den Kreisen als Mittelbehörden unmittelbar für die Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung gegenüber den Kommunen zuständig. Wie die Vergangenheit zeigte, waren landesplanerische Entscheidungen dabei in der Regel Einzelfall bezogen und ließen Raum für die Interpretation raumordnerischer Zielvorgaben. Ob die im LEP NRW angestrebten Zielsetzungen, den Regionen und Kommunen zukünftig mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung geben, bleibt abzuwarten. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgend dargestellten wichtigsten Änderungen LEP NRW zu betrachten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Bedarfsgerechte Bauflächenentwicklung

Um auf die steigenden Bevölkerungsprognosen reagieren zu können, sollen Städte und Gemeinden unter bestimmten Rahmenbedingungen Bauland und umweltverträgliche Gewerbegebiete bereitstellen. Ausnahmsweise können im regionalplanerischen Freiraum Bauflächen und –gebiete festgesetzt werden, u. a. wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen oder eine angemessene

Erweiterung oder Nachfolgenutzung vorhandener Betriebsstandorte darstellen. Eine weiterhin flächensparende Nutzung des Raumes bleibt eine wichtige planerische Zielsetzung.

Flächenausweisung im ländlichen Raum

Die Kommunen sollen mehr Flexibilität erhalten und können unter bestimmten Voraussetzungen auch kleinere Ortsteile weiterentwickeln und stabilisieren. In Ortschaften mit weniger als 2.000 Einwohnern können neue Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen unter der Bedingung dargestellt werden, dass die vorhandene Infrastruktur dafür tragfähig ist.

Strukturwandel im Rheinischen Revier

Die regionale Zusammenarbeit soll gestärkt und regionale Konzepte erarbeitet werden. Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten wird mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert.

Der bisher geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung oder einen ersten Vorhabenverbund wird für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha reduziert.

Regeln für die Windkraftnutzung

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird weitgehend ausgeschlossen. Neue Windräder müssen einen Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 1.500 Metern haben. Dadurch soll die Akzeptanz der Bevölkerung für Windkraftnutzung verbessert werden. Der Schwerpunkt soll jedoch auf dem Austausch alter Windräder durch leistungsstärkere Anlagen ("Repowering") liegen.

Potenziale der Solarenergienutzung

Obwohl Freiflächen-Solaranlagen bauplanungsrechtlich nicht privilegiert sind, ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung von Solarenergie u. a. möglich, wenn es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen u. a. Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorten entlang von Bundesstraßen und Schienenwegen handelt. Grundsätzlich ist jedoch die Nutzung von Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen vorzuziehen.

Flächenverbrauch

Das bisherige Ziel, nicht mehr als fünf Hektar freie Fläche pro Tag in NRW für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verbrauchen, wurde im geänderten LEP gestrichen, da sich dieser als unwirksames Instrument erwiesen hat. Trotzdem gilt der Grundsatz eines sparsamen und umweltverträglichen Flächenverbrauches. Erweiterungen und Neusiedlungen sollen bevorzugt auf angrenzenden, erschlossenen und versiegelten Flächen stattfinden.

Ergänzend zum LEP wird die Landesregierung unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) ein Maßnahmenpaket zur Flächensparbarkeit entwickeln, welches u. a.:

- *Flächenzertifikate und Flächenpools über kommunale Grenzen hinweg*
- *flächensparendes Bauen*
- *Förderung der Aufbereitung von industriell vorbelasteten Brachflächen durch Flächenrecycling*
- *Förderung von Flächenreaktivierung als Beitrag zur Kompensation*
- *Einführung eines Punktesystems, um gesetzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen durch ein Punktesystem zur ökologischen Aufwertung bestehender Natur- und Brachflächen enthalten soll.*

Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Auf ihrer Homepage <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> stellt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW umfangreiche Informationen zum Änderungsverfahren für den LEP NRW bereit.

Bisherige Beschlüsse und Mitteilungen in den politischen Gremien

17.09.2018 Rat der Kreisstadt Bergheim

05.07.2018 Ausschuss für Planung und Umwelt

Beschlussvorlage Nr. 229/2018:

Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

hier: Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Kreisstadt Bergheim hat vor dem Hintergrund, dass die kommunalen Planungen zukünftig die dort festgelegten räumlichen Grundsätze zu berücksichtigen und Ziele zwingend zu beachten hat, eine umfangreiche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Landesentwicklungsplan NRW abgegeben.

https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZRz-JxAilftN24dI3UpRzlY